

Geschäfts- und Zahlungsbedingungen zum Kraftfahrzeug-Mietvertrag auf der Vorder- und Rückseite dieses Formulars

1) Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die umseitig aufgeführten und die folgenden Vertragsbedingungen. Zum Abschluss des Mietvertrages wird ausschließlich Schriftform zur Rechtsgültigkeit vereinbart. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirksamkeit. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, das Mietfahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand und ohne Mängel übernommen zu haben. Des Weiteren wird hierdurch bestätigt, dass der Fahrer sich von der Unversehrtheit der Plomben, dem Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeuges, der Vollständigkeit der Wagenpapiere, dem Vorhandensein des Warndreiecks, des Verbandskastens, des Reserverades und dem vollen Tank überzeugt hat. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

2) Fahrer als Mitmieter

Sofern der umseitig bezeichnete Fahrer des Mietfahrzeuges mit dem Mieter nicht identisch ist, tritt er dem Vertrag als Mitmieter bei und haftet mit dem Mieter in vollem Umfang solidarisch. Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag im Namen und auf Rechnung des Mieters abschließen zu können.

3) Auslandsfahrten

Vor einer Grenzüberschreitung hat sich der Mieter und der Fahrer nach den jeweiligen zollrechtlichen Bestimmungen Österreichs und des Zielstaates betreffend Ein- und Ausreise zu erkundigen sowie sich über allfällige verkehrsrechtliche Sonderbestimmungen zu informieren, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet. Von einer beabsichtigten Auslandsfahrt ist im Übrigen der Vermieter vorher zu verständigen. Demgegenüber bedürfen Fahrten in das außereuropäische Ausland der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters. Vor einer solchen Fahrt ist die Frage des Versicherungsschutzes mit dem Vermieter zu klären. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Mieter dem Vermieter für sämtliche daraus sich evtl. ergebende Schäden, insbesondere für den Mietausfall, wie in Ziffer 8.

4) Besondere Pflichten

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bestehende Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften einzuhalten. Mit dem Mietfahrzeug ist gewerbliche Personenbeförderung untersagt. Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den im Mietvertrag genannten Fahrer oder durch einen angestellten Berufsfahrer lenken lassen. Er muss sich vorher von dessen Fahrtüchtigkeit und von der Tatsache des Vorhandenseins einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Fahrerlaubnis (die mindesten ein Jahr alt sein muss) des Dritten überzeugen. Zur Sorgfaltspflicht des Mieters gehört insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, die Überwachung des Öl- und Wasserstandes sowie des Frostschutzes und des Reifendruckes. Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Kraftfahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zu Renn- und Sportveranstaltungen zu benutzen. Eine Belastung des Kraftfahrzeuges über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist unzulässig. Der Mieter hat den Wagen sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingungen, so hat er dem Vermieter vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zuzüglich Mietausfall wie in Ziffer 8 zu leisten.

5) Mietdauer und Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in dem von ihm übernommenen Zustand am umseitig vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeit bei der Station der Firma Kölli Gerhard, Klösterle am Arlberg zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Kraftfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichtet den Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstehenden Schadens. Für diesen Fall entfällt auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Haftungsbefreiung des Mieters.

6) Zahlungsbedingungen

Die aufgelaufenen Mietkosten sowie allfällige Zahlungen gemäß Punkt 9 sind bei Rückgabe des Mietfahrzeuges sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten 12% Verzugszinsen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer als vereinbart.

7) Auftreten von Schäden

Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden am Fahrzeug jeder Art ist unverzüglich der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen. Andernfalls trägt der Mieter die hierfür anfallenden Kosten und haftet für jeden Schaden, den der Vermieter etwa erleidet.

8) Umfang der Haftung des Mieters bzw. Fahrers

a) ohne Haftungsbefreiung:

Hat der Mieter keine Haftungsbefreiung vereinbart, haftet er dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug (einschließlich Parkschäden) in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, insbesondere Verdienstentgang für die Dauer der Stehzeit zum Normaltarif ohne Nachweis des Eintrittes eines effektiven Verdienstentganges.

b) mit Haftungsbefreiung:

Hat der Mieter eine Haftungsbefreiung erworben, haftet er nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Fahruntüchtigkeit, Unfallflucht und grobem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung.

c) Beweislastregelung:

Die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug trifft, trägt der Mieter.

9) Besondere Pflichten des Mieters bzw. Fahrers bei Unfall.

In jedem Fall ist der Vermieter sofort telefonisch zu benachrichtigen, und anschließend ist ihm eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben. Zur Ermittlung der Unfallsachen ist stets die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Bei Beschädigung des Fahrzeuges, insbesondere durch Verkehrsunfall, ist der Mieter oder dessen Fahrer verpflichtet, Namen, Vornamen und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen der unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten. Erklärungen zur Schuldfrage dürfen anderen Unfallbeteiligten gegenüber nicht abgegeben werden. Handelt der Mieter oder dessen Fahrer dieser Vorschrift zuwider, so haftet dieser dem Vermieter in voller Höhe, auch wenn eine Haftungsbefreiung abgeschlossen wurde.

10) Nachbelastung

Die Unterschrift des Kreditkarteninhabers gilt als Ermächtigung den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten.

Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge von Mietpreiskorrekturen, Schadensfällen, Verkehrsverstößen und fehlenden Tankfüllungen auf der Grundlage des Mietvertrages.

11) Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird Klösterle am Arlberg vereinbart.

Des Weiteren vereinbaren die Vertragspartner die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Bludenz für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietvertrag. Der Fahrer und Mitmieter gemäß Punkt 2 erklärt ausdrücklich, vom Mieter zum Abschluss der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gerichtsstandvereinbarung bevollmächtigt zu sein und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der Vorderseite des Vertrages.

12) Schlussbestimmungen

Sollten zwingende österreichische gesetzliche Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten diese an deren Stelle, insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich.